

**ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND  
RHEIN-RUHR (VRR)**

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**

**für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Fassung  
der Änderung vom 10. Dezember 2008 und  
der Änderung vom 17.12.2009**

**ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND  
RHEIN-RUHR (VRR)**

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**

**für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Fassung  
der Änderung vom 10. Dezember 2008,  
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
der Änderung vom 17. Dezember 2009  
*geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung  
der Änderung vom 14. Dezember 2010***

**§ 1 Grundlagen**

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind  
- die Gemeindeordnung für das Land

<p>Nordrhein-Westfalen (GO NW)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)</li> <li>- die Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVS)</li> </ul>	
<p><b>§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung</b></p>	<p><b>§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung</b></p>
<p><b>(1)</b> Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen. Die Verbandsversammlung ist auf Antrag einer Fraktion einzuberufen.</p> <p>Die Einladung ergeht schriftlich; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Mitglied der Verbandsversammlung mit dieser Form der Einladung einverstanden ist.</p> <p>Zu ihrer ersten Sitzung nach einer Neubildung wird die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.</p>	<p><b>(1)</b> Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch <b>den/die Vorsitzende/n</b> zu den Sitzungen eingeladen. Die Verbandsversammlung ist auf Antrag einer Fraktion einzuberufen.</p> <p>Die Einladung ergeht schriftlich; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Mitglied der Verbandsversammlung mit dieser Form der Einladung einverstanden ist.</p> <p>Zu ihrer ersten Sitzung nach einer Neubildung wird die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung von <b>dem/der bisherigen Vorsitzenden</b> einberufen.</p>
<p><b>(2)</b> Der Ladung sind beizufügen:</p> <p>a) Die Tagesordnung,</p>	

<p>b) die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gehörenden Vorlagen (Drucksachen) mit schriftlicher Begründung, soweit eine solche zur ausreichenden Unterrichtung der Mitglieder erforderlich ist,</p> <p>c) eine Abschrift der Niederschrift über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung, falls diese den Mitgliedern nicht bereits früher zugeleitet worden ist.</p> <p>Der Versand der Beratungsunterlagen gemäß Buchstaben a) bis c) kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit das Mitglied der Verbandsversammlung mit dieser Form des Versandes einverstanden ist.</p>	
<p>(3) Die Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden, jedoch spätestens bis eine Woche vor Zusammentritt der Verbandsversammlung.</p>	
<p>(4) Der Vorsitzende ist befugt, den Termin für den Zusammentritt der Verbandsversammlung aufzuheben, wenn der Grund für ihre Einberufung weggefallen ist.</p>	<p>(4) <b>Der/Die Vorsitzende</b> ist befugt, den Termin für den Zusammentritt der Verbandsversammlung aufzuheben, wenn der Grund für ihre Einberufung weggefallen ist.</p>
<p>(5) Die Ladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt spätestens am 10. Tage vor dem Tage der Sitzung; in dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.</p>	
<p>(6) Der Altersvorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die</p>	<p>(6) <b>Der/Die Altersvorsitzende</b> eröffnet und leitet die Sitzung bei der Wahl <b>des/der Vorsitzenden</b> der Verbandsversammlung und <b>seiner/ihrer</b></p>

<p>vorher getroffen werden müssen.</p> <p>Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird von dem Altersvorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Für die Stellvertreter gilt § 67 Absatz 3 GO NW in entsprechender Anwendung.</p>	<p><b>Stellvertreter/innen</b> sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen.</p> <p><b>Der/Die Vorsitzende</b> der Verbandsversammlung wird von <b>dem/der Altersvorsitzenden</b> eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet. Für die <b>Stellvertreter/innen</b> gilt § 67 Absatz 3 GO NW in entsprechender Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p>
<p><b>(1)</b> Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse des Zweckverbandes, eines seiner Mitglieder oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter untunlich erscheint.</p>	
<p><b>(2)</b> Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Vorsitzende im Rahmen der Aufstellung der Tagesordnung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall zu Beginn der Sitzung eine anderweitige Regelung beschließen.</p>	<p><b>(2)</b> Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet <b>der/die Vorsitzende</b> im Rahmen der Aufstellung der Tagesordnung auf Vorschlag <b>des/der Verbandsvorstehers/ Verbandsvorsteherin</b>. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall zu Beginn der Sitzung eine anderweitige Regelung beschließen.</p>

§ 4 Tagesordnung	§ 4 Tagesordnung
<p>(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Versammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufgestellt. Schriftlich vorliegende Tagesordnungswünsche der Mitglieder der Versammlung sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Die Tagesordnung wird <b>von dem/der Vorsitzenden</b> der Versammlung im Benehmen mit <b>dem/der Verbandsvorsteher/in</b> aufgestellt. Schriftlich vorliegende Tagesordnungswünsche der Mitglieder der Versammlung sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen.</p>
<p>(2) Beratungspunkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einem Mitglied der Versammlung gewünscht wird, sind dem Verbandsvorsteher mindestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(2) Beratungspunkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einem Mitglied der Versammlung gewünscht wird, sind <b>dem/der Verbandsvorsteher/in</b> mindestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>(3) Ergänzungen zur Tagesordnung, die mindestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn durch eine Fraktion angemeldet werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	
<p>(4) Ist bedingt durch die Fristen gemäß Abs. 2 oder 3 eine öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung bzw. ihrer Änderung oder Ergänzung in der durch die Zweckverbandssatzung festgelegte Form nicht möglich, so ist die Tagesordnung zum einen durch Aushang (Anschlag) am Sitz des Zweckverbandes und zum anderen im Internet auf der Homepage des Ministerialblatts und auf der Homepage des VRR öffentlich bekannt zu machen.</p>	

§ 5 Anträge und Anfragen	§ 5 Anträge und Anfragen
(1) Anträge, die ein Mitglied der Verbandsversammlung während der Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt vorbringen will, sind auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich zu formulieren.	Anträge, die ein Mitglied der Verbandsversammlung während der Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt vorbringen will, sind auf Verlangen <b>des/der Vorsitzenden</b> der Verbandsversammlung schriftlich zu formulieren.
(2) Anträge, deren Verwirklichung die Bereitstellung von Mitteln erfordern, dürfen zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie zuvor im zuständigen Ausschuss behandelt worden sind.	<b>Wird aufgehoben</b>
(3) Die Verbandsversammlung kann Anträge zur weiteren Behandlung an die Ausschüsse verweisen.	<b>Wird aufgehoben</b>
§ 6 Fraktionen	§ 6 Fraktionen
(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.	(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion wählt aus ihrer Mitte <b>eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen</b> .

<p>(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihres Vorsitzenden, ihrer stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen <b>ihres/ihrer Vorsitzenden</b>, ihrer stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind <b>dem/der Vorsitzenden</b> der Verbandsversammlung und <b>dem/der Verbandsvorsteher/in</b> schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann nur einer Fraktion angehören.</p>	
<p>(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen (Hospitant).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Sitzungsverlauf</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Sitzungsverlauf</b></p>
<p>(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.</p>	<p>(1) <b>Der/Die Vorsitzende</b> eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.</p>
<p>(2) Ist der Vorsitzende verhindert, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen, so übernimmt der satzungsmäßige Stellvertreter den Vorsitz.</p>	<p>(2) Ist <b>der/die Vorsitzende</b> verhindert, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen, so übernimmt <b>der/die</b> satzungsmäßige <b>Stellvertreter/in</b> den Vorsitz.</p>
<p>(3) Zu Beginn jeder Sitzung prüft der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der Versammlung.</p>	<p>(3) Zu Beginn jeder Sitzung prüft <b>der/die Vorsitzende</b> die Beschlussfähigkeit der Versammlung.</p>

<p>(4) Stellt der Vorsitzende fest, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so hat er sofort die Sitzung aufzuheben.</p>	<p>(4) Stellt <b>der/die Vorsitzende</b> fest, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so hat <b>er/sie</b> sofort die Sitzung aufzuheben.</p>
<p>(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat sich persönlich in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Liste bildet die Grundlage für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.</p>	
<p>(6) Wortmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten. Das Wort hat nur derjenige, dem es vom Vorsitzenden erteilt worden ist.</p>	<p>(6) Wortmeldungen sind an <b>den/die Vorsitzenden</b> zu richten. Das Wort hat nur derjenige, dem es <b>von dem/der Vorsitzenden</b> erteilt worden ist.</p>
<p>(7) Der Redner muss sich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, anderenfalls kann er von dem Vorsitzenden zur Sache gerufen werden. Setzt der Redner sich darüber hinweg, so kann ihm vom Vorsitzenden das Wort entzogen werden.</p>	<p>(7) <b>Der/Die Redner/in</b> muss sich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, anderenfalls kann er von <b>dem/der Vorsitzenden</b> zur Sache gerufen werden. Setzt <b>der/die Redner/in</b> sich darüber hinweg, so kann ihm <b>von dem/der Vorsitzenden</b> das Wort entzogen werden.</p>
<p>(8) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende das Mitglied zur Ordnung rufen und in schwerwiegenden Fällen auch von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Wird ein Mitglied durch den Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen, so kann der Betroffene und jedes andere Mitglied der Verbandsversammlung eine Behandlung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung verlangen.</p>	<p>(8) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Geschäftsordnung, so kann <b>der/die Vorsitzende</b> das Mitglied zur Ordnung rufen und in schwerwiegenden Fällen auch von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Wird ein Mitglied durch <b>den/die Vorsitzende/n</b> von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen, so kann <b>der/die Betroffene</b> und jedes andere Mitglied der Verbandsversammlung eine Behandlung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung verlangen.</p>



<p><b>(9)</b> Die Verbandsversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung über die Annahme der Tagesordnung. Sie kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschieb dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.</p>	
<p><b>(10)</b> Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann außer der Reihe gestellt werden. Im Fall des ausdrücklichen Widerspruchs ist vor der Abstimmung ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt.</p> <p>Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen Anträgen vor.</p>	<p><b>(10)</b> Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann außer der Reihe gestellt werden. Im Fall des ausdrücklichen Widerspruchs ist vor der Abstimmung <b>ein/e Redner/in</b> gegen den Antrag zu hören. Wird dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt.</p> <p>Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen Anträgen vor.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Schluss der Aussprache und Vertagung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Schluss der Aussprache und Vertagung</b></p>
<p><b>(1)</b> Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.</p>	<p><b>(1)</b> Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt <b>der/die Vorsitzende</b> die Aussprache für geschlossen.</p>

<p>(2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag durch Beschluss die Rednerliste schließen oder die Aussprache abbrechen. § 8 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 9 Abstimmung</b></p>	<p><b>§ 9 Abstimmung</b></p>
<p>(1) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen.</p>	<p>(1) Nach Schluss der Beratung stellt <b>der/die Vorsitzende</b> die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen.</p>
<p>(2) Erfordert ein Verhandlungsgegenstand mehrere Abstimmungen, so bestimmt der Vorsitzende deren Reihenfolge, soweit die Mehrheit der Verbandsversammlung nicht widerspricht. Über einen Antrag auf Vertagung ist vorab abzustimmen.</p>	<p>(2) Erfordert ein Verhandlungsgegenstand mehrere Abstimmungen, so bestimmt <b>der/die Vorsitzende</b> deren Reihenfolge, soweit die Mehrheit der Verbandsversammlung nicht widerspricht. Über einen Antrag auf Vertagung ist vorab abzustimmen.</p>
<p>(3) Für die Abgabe der Stimme genügt das Handzeichen. Auf Antrag von 3 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.</p>	
<p>(4) Bei einer Abstimmung sind die Mitglieder der Verbandsversammlung nur persönlich stimmberechtigt. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann sich bei Abgabe seiner Stimme nicht vertreten lassen.</p>	
<p>(5) Ergeben sich aus der Versammlung Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung, so wird mittels Auszählung oder Namensaufruf abgestimmt.</p>	

(6) Nach jeder Abstimmung ist das Ergebnis vom Vorsitzenden festzustellen und zu verkünden.	(6) Nach jeder Abstimmung ist das Ergebnis <b>von dem/der Vorsitzenden</b> festzustellen und zu verkünden.
<b>§ 10 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung</b>	<b>§ 10 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung</b>
(1) Der Verbandsvorsteher, seine beiden Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstands der VRR AöR nehmen - ohne Stimmrecht – an den Sitzungen teil. Sie sind berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung das Wort zu ergreifen und auf Verlangen einer Fraktion oder von drei Mitgliedern der Verbandsversammlung verpflichtet, fachliche Erläuterungen zu geben.	(1) <b>Der/Die Verbandsvorsteher/in, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen</b> und die Mitglieder des Vorstands der VRR AöR nehmen - ohne Stimmrecht – an den Sitzungen teil. Sie sind berechtigt, zum Gegenstand der Verhandlung das Wort zu ergreifen und auf Verlangen einer Fraktion oder von drei Mitgliedern der Verbandsversammlung verpflichtet, fachliche Erläuterungen zu geben.
(2) Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.	
<b>§ 11 Niederschrift</b>	<b>§ 11 Niederschrift</b>
(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen oder mehrere Schriftführer.	(1) Die Verbandsversammlung bestellt <b>eine/n oder mehrere Schriftführer/innen</b> .

<p>(2) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	
<p>(3) In die Niederschrift wird aufgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort und Tag der Sitzung</li> <li>- die Teilnehmer</li> <li>- die Tagesordnung</li> <li>- die in der Sitzung gestellten Anträge</li> <li>- die in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.</li> </ul> <p>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p>	<p>(3) In die Niederschrift wird aufgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ort und Tag der Sitzung</li> <li>- die <b>Teilnehmer/innen</b></li> <li>- die Tagesordnung</li> <li>- die in der Sitzung gestellten Anträge</li> <li>- die in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.</li> </ul> <p>Die Niederschrift ist <b>von dem/der Vorsitzenden</b> der Verbandsversammlung und <b>von dem/der Schriftführer/in</b> zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p>
<p>(4) Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die Einwendungen sind in Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzubringen.</p>	<p>(4) Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich an <b>den/die Vorsitzende/n</b> zu richten. Die Einwendungen sind in Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzubringen.</p>
<p>(5) Die Niederschriften werden beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.</p>	<p>(5) Die Niederschriften werden <b>bei dem/der Verbandsvorsteher/in</b> aufbewahrt.</p>

<b>§ 12 Geschäftsstelle</b>	<b>§ 12 Geschäftsstelle</b>
<p>Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung werden vom zuständigen Vorstand der VRR AöR wahrgenommen.</p>	<p>Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für <b>den/die Vorsitzende/n</b> der Verbandsversammlung <b>bzw. den/die Verbandsvorsteher/in</b> werden vom zuständigen Vorstand der VRR AöR wahrgenommen.</p>
<b>§ 13 Vergabeausschuss</b>	<b>§ 13 Vergabeausschuss</b>
<p><b>(1)</b> Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss. Dieser Ausschuss hat Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheidung über Zuschlagserteilung und den Vertragsabschluss im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV</li> <li>- Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.</li> <li>- Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Geschäftsstelle nach § 12 vorgelegt werden.</li> </ul>	

<p>Die Einspruchsfrist entsprechend § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW beträgt in dringlichen Angelegenheiten 2 Werktage, ansonsten zwei Wochen. § 60 GO NW gilt im Falle eines Einspruchs entsprechend.</p>	
<p>(2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für diesen Ausschuss, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.</p>	
<p>(3) Die Verbandsversammlung regelt unter Beachtung des Absatzes 7 Satz 1 die Zusammensetzung des Ausschusses und ihrer Befugnisse in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NW; hierzu zählt insbesondere die Festlegung der Zahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder der einzelnen Ausschüsse.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.</p>	<p>(3) Die Verbandsversammlung regelt unter Beachtung des Absatzes 7 Satz 1 die Zusammensetzung des Ausschusses und <b>seiner</b> Befugnisse in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NW; hierzu zählt insbesondere die Festlegung der Zahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder <b>des Ausschusses</b>.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.</p>
<p>(4) Die Mitglieder dieses Ausschusses, deren Vorsitzende/r sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.</p>	<p>(4) Die Mitglieder, <b>der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Vergabeausschusses</b> werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.</p>
<p>(5) Der Ausschuss sollte aufgrund der Integration der Fahrzeugbeschaffung in das SPNV-Vergabeverfahren der VRR AöR personengleich mit dem Vergabeausschuss der VRR AöR besetzt sein.</p>	

<p><b>(6)</b> Verlangen mindestens 3 stimmberechtigte Ausschussmitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte eine Sitzung, ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.</p>	<p><b>(6)</b> Verlangen mindestens 3 stimmberechtigte Ausschussmitglieder oder <b>der/die Verbandsvorsteher/in</b> unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte eine Sitzung, ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.</p>
<p><b>(7)</b> Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder des Vergabeausschusses, dessen Vorsitzenden sowie stellvertretenden Vorsitzenden ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.</p> <p>Die gewählten Personen sind zu Beginn ihrer ersten Sitzung des Vergabeausschusses über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Diskriminierungsverbot nach § 97 Abs. 2 GWB,</li> <li>- ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 2 StGB,</li> <li>- den Schutz der Vertraulichkeit von Angeboten und ihren Anlagen bei Ausschreibungen,</li> <li>- ihre Verpflichtung zur Offenbarung von Umständen, die ihren Ausschluss von der Mitwirkung an Vergabeverfahren des Zweckverbandes nach sich ziehen könnten, und</li> <li>- die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken für den Zweckverband im Falle von Vergaberechtsverstößen</li> </ul>	<p><b>(7)</b> Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, <b>des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden</b> des Vergabeausschusses ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.</p> <p>Die gewählten Personen sind zu Beginn ihrer ersten Sitzung des Vergabeausschusses über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Diskriminierungsverbot nach § 97 Abs. 2 GWB,</li> <li>- ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 2 StGB,</li> <li>- den Schutz der Vertraulichkeit von Angeboten und ihren Anlagen bei Ausschreibungen,</li> <li>- ihre Verpflichtung zur Offenbarung von Umständen, die ihren Ausschluss von der Mitwirkung an Vergabeverfahren des Zweckverbandes nach sich ziehen könnten, und</li> <li>- die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken für den Zweckverband im Falle von Vergaberechtsverstößen</li> </ul>

zu belehren.	zu belehren.
	<b>§ 14 Schlussbestimmung, Inkrafttreten</b>
	<b>(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung der Satzung widersprechen, so ist diese Bestimmung im Sinne der Satzungsregelung auszulegen.</b>
	<b>(2) Diese Geschäftsordnung trat am 10.12.2008 in Kraft.</b>
	<b>(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009 traten am 01.01.2010 in Kraft.</b>
	<b>(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010 treten am 01.01.2011 in Kraft.</b>